

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 22.01.2019

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben

Es gab keine Bekanntgaben.

Tagesordnungspunkt 2

Entwurf der Haushaltssatzung 2019, des Haushaltsplans 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung im Investitionsprogramm 2018-2022

Einbringung

Die Verwaltung hat zum ersten Mal den Haushaltsplanentwurf auf „doppischer“ Grundlage für das Haushaltsjahr 2019 erstellt und eingebracht. Das bedeutet, dass die seitherige Unterteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt.

Der Haushaltsplanentwurf 2019 enthält die Komponenten Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt und ist in 3 Teilhaushalte untergliedert:

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Teilhaushalt 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Ergebnishaushalt gestaltet sich wie folgt:

Gesamtbetrag ordentlicher Ergebnisse	15.677.009 €
Gesamtbetrag ordentlicher Aufwendungen	16.780.855 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-1.103.846 €
nachrichtlich Abschreibungen	1.499.428 €

Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 1.103.846 €. Nach einer eingeführten Übergangsregelung d.h. bis alle Kommunen auf Doppik umgestellt haben, (2020) können die nichterwirtschafteten Aufwendungen direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Der Finanzhaushalt sieht wie folgt aus:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.381.686 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.281.427 €
Zahlungsmittelüberschuss	100.259 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.080.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.724.600 €
Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/bedarf	-3.644.600 €
Auszahlung für Tilgungen	94.942 €

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit müssen mindestens so hoch sein, dass die laufenden Auszahlungen sowie die Kredittilgung in Höhe von 94.942 € damit abgedeckt werden können. Der Überschuss beträgt 5.317 Euro.

Im Haushaltsplanentwurf 2019 wurden zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen, die bereits in der Dezember-Sitzung anhand einer „Vorhabensliste“ vorgestellt wurden.

Die Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung ist in der Sitzung am 19.02.2019 vorgesehen.

Kämmerer Waldenberger erläuterte den Anwesenden den Haushaltsplanentwurf und beantwortete Rückfragen aus dem Gremium.

Auf Bitte eines Stadtrats aus der Sitzung vom Dezember 2018 bezifferte er die Kosten für die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht auf ca. 40.000 bis 50.000 €. Dieser Betrag setzt sich aus Kosten für die notwendigen Schulungen sowie Personalkosten zusammen.

Der Gemeinderat nahm den Entwurf der Haushaltssatzung 2019, den Haushaltsplan 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2018-2022 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3

Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 mit mittelfristiger Finanzplanung für das städtische Wasserwerk

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Wasserwerk Beilstein" für das Geschäftsjahr 2019 mit mittelfristiger Finanzplanung wurde eingebracht. Er lag dem Haushaltsplanentwurf bei. Er umfasst ein Volumen von 1.176.970 Euro (im Vorjahr 1.338.071 Euro). Davon entfallen auf den Erfolgsplan 717.108 Euro (im Vorjahr 718.767 Euro) und auf den Vermögensplan 459.862 Euro (im Vorjahr 619.304 Euro). Im Erfolgsplan belaufen sich die Erträge auf 716.767 Euro. Das sind rund 2.000 Euro weniger als im Vorjahr. Die Aufwendungen belaufen sich auf 717.108 Euro. Die größten Ausgabepositionen sind

- Abschreibungen 111.241 Euro
- Personalkosten 55.000 Euro
- Unterhaltungskosten der Versorgungseinrichtungen 140.000 Euro
- Betriebsführung durch LW 100.000 Euro.

Der Wasserpreis beträgt wie im Vorjahr 2,30 Euro je cbm Wasser. Die verkaufte Wassermenge wird mit 290.000 cbm angenommen.

Die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand stellt den Gewinn/ Verlust dar. Im Erfolgsplan 2019 ist ein Verlust von 341€ ausgewiesen. Da in den Vorjahren Gewinne erzielt wurden, kann der Verlust mit den Gewinnen verrechnet werden.

Das Volumen des Vermögensplans liegt mit 459.862 Euro rd. 160.000 Euro unter dem des Vorjahres. 2019 ist geplant, das Pumpwerk in Jettenbach für rd. 348.000 € zu sanieren und eine UF-Anlage zur Verbesserung der Wasserqualität einzubauen. Für die Tilgung von Krediten sind 98.004 Euro vorgesehen. Zur Finanzierung der Ausgaben stehen auf der Einnahmeseite nur die Abschreibungen zur Verfügung. Daher ist eine Darlehensaufnahme von 348.621 € erforderlich.

Die Verschuldung beträgt 1.344.682 Euro. Die Pro-Kopfverschuldung im Eigenbetrieb Wasserwerk liegt dann Ende des Jahres bei 215 Euro.

Kämmerer Waldenberger erläuterte den Anwesenden den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019.

Nach Ende der Fragerunde nahm das Gremium den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 mit mittelfristiger Finanzplanung für das städtische Wasserwerk zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4

Teilnahme an den Bündelausschreibung Strom ab Lieferbeginn 01.01.2020 im Rahmen der 18.

Bündelausschreibung

Der Stromliefervertrag der 17. Bündelausschreibung wurde vom derzeitigen Stromlieferanten zum 31.12.2019 gekündigt. Seither hat die Stadt „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ bezogen.

Die GT-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg bietet den Kommunen wieder an, an den Bündelausschreibungen (BA) Strom teilzunehmen. Die Stadt Beilstein beteiligt sich seit mehreren Jahren an den Ausschreibungen.

Mit der 18. Bündelausschreibung Strom wird der Lieferzeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 abgedeckt. Beliefert werden sollen wieder alle städtischen Einrichtungen – das Schul- und Sportzentrum nur ergänzend.

Die Ausschreibungen erfolgen europaweit im offenen Verfahren. Die GT-service Dienstleistungsgesellschaft erteilt für die Teilnehmer der 18. BA Strom den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für die Teilnehmer – also auch für die

Stadt Beilstein - kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Energieliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibungen erfolgen in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an 4 Stichtagen.

Die Ausschreibung erfolgt in mehreren Losen, in denen technische und regionale Aspekte berücksichtigt werden.

Die Stadt Beilstein kann wieder unter 3 Möglichkeiten wählen:

- 100 % Normalstrom -keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (**seither**) Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

Während der Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammen muss, muss beim Ökostrom mit Neuanlagenquote zusätzlich gegeben sein, dass mindestens 33% des während des Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammt die nicht älter als 6 Jahre sind. Weitere 33% der Anlagen dürfen nicht älter als 12 Jahre sein.

Die Verwaltung favorisiert die Variante „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ wie seither.

Nach kurzer Sachausssprache beschloss der Gemeinderat einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der Gt-service zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung ab 01.01.2020 dauerhaft zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat überträgt der Verwaltung die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Die Stadt Beilstein verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom auszuschreiben zu lassen:
100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote

Tagesordnungspunkt 5

Lärmschutz Schmidhausener Straße

Bereits seit längerer Zeit wurde der Verwaltung zugetragen, dass die Lärmbelastung der Anwohner entlang der Schmidhausener Straße stetig zunehme. Um dem entgegenzuwirken, wird vorrangig eine Reduzierung der Geschwindigkeit und eine entsprechende Anlage zur Überwachung dieser gewünscht. Aus dem Kreise der Betroffenen hat sich eine Initiative von Bürgern gebildet, die in regelmäßigem Austausch mit der Verwaltung steht.

Am 07. Januar 2019 fand im Rathaus ein Termin mit Vertretern der Initiative „LÄRMSCHUTZ JETZT“ und Bürgermeister Holl statt. Bei diesem Termin übergaben die Vertreter der Initiative rund 140

Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern die überwiegend im betreffenden Umfeld wohnen und die entsprechenden Forderungen (Temporeduzierung und stationäre Messeinrichtung) unterstützen.

Den Vertretern der Initiative ist es ein Anliegen, dass auch die Mitglieder des Gemeinderats hierüber informiert sind. Der Sitzungsvorlage lag daher ein entsprechendes Anschreiben und ein Exemplar des Vordrucks, auf dem die rund 140 Unterschriften verzeichnet wurden, bei.

Im Anschluss an die Übergabe der Unterschriften wurde die Gelegenheit genutzt zurück zu blicken, welche Maßnahmen mit dem Ziel des Lärmschutzes bereits ergriffen oder initiiert wurden. Weiterhin wurden die aktuelle Rechtslage in Anbetracht des jüngst gesprochenen Urteils im Falle der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen und dessen Auswirkungen auf den Handlungsspielraum der Kommunen thematisiert.

Auch die Ergebnisse der letzten Verkehrszählung vom November 2018 im Vergleich zur Zählung im November 2013 wurden erörtert. An den entsprechenden Zählpunkten war innerhalb des Zeitraumes eine Verkehrszunahme von über 20% festzustellen.

Mit Blick in die Zukunft wurde darüber gesprochen, welche weiteren Schritte nun folgen können, um die genannten Ziele zu erreichen. Neben einer generellen Fortschreibung des interkommunalen Lärmaktionsplans soll hierbei vor allem der Prognosefall der Lärmbelastung im Falle der Entwicklung des Neubaugebiets Hartäcker errechnet werden. Auf dieser Basis wären dann die Gespräche mit der unteren Straßenverkehrsbehörde zu vertiefen.

Auch im Bereich der Auensteiner Straße wird die hohe Belastung durch Verkehrslärm seitens einiger Anwohner beklagt und der dringende Wunsch nach einer Geschwindigkeitsreduzierung geäußert. Dementsprechend wäre auch an dieser Stelle zu prüfen, welche Möglichkeiten es aktuell gibt und inwieweit im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans eine Veränderung erreicht werden könnte.

Im Verlauf einer lebhaften Sachaussprache wurde mehrfach betont, dass man Verständnis für die durch Lärm belasteten Anwohner habe, man aber die Verkehrs- und Lärmbelastung in Beilstein ganzheitlich betrachten sollte. Die Schmidhausener Straße sei nicht die einzige Straße mit hohem Verkehrsaufkommen, jedoch ist sie neben der Auensteiner Straße die einzige bebauungsnahe Straße, an der Tempo 70 km/h erlaubt sind.

Der Vorsitzende erläuterte die Kriterien anhand derer seitens der Straßenverkehrsbehörde bestimmte Bereiche als „innerorts“ oder „außerorts“ bewertet werden. Weiterhin ging er auf die regelmäßig zulässigen Höchstgeschwindigkeiten je nach Straßenkategorie und die denkbaren Anlässe und Ausnahmen zur Reduzierung dieser ein. Im Laufe der Diskussion wurden auch Verschwenkungen oder Hindernisse zur Unterbrechung des geraden Straßenverlaufs angeregt. Diese seitens der zuständigen Behörden genehmigt zu bekommen und realisieren zu können sei jedoch wenig aussichtsreich. Im Zuge der Entwicklung des Neubaugebiets Hartäcker sei jedoch der Bau eines Kreisverkehrs denkbar der zugleich auch zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führen könnte.

Aktuell wird auf der Grundlage der neuesten Verkehrszählung, die anlässlich der Planung des Neubaugebiets erfolgte, errechnet ob die zulässigen Lärmgrenzwerte überschritten sind. Unabhängig davon wird auch eine Fortschreibung des interkommunalen Lärmaktionsplans, welcher auch Beilstein umfassend betrachtet, erfolgen.

Das Gremium nahm von den Ausführungen Kenntnis.

Suche eines Mobilfunkstandortes der Deutschen Telekom für die Verbesserung der Mobilfunkausleuchtung in den Teilorten

Die Deutsche Telekom sucht einen Standort für die Errichtung eines Mobilfunkmastes, der geeignet ist, die Mobilfunkausleuchtung in den Teilorten zu verbessern. Vorgeschlagen wird ein Bereich, der zwischen Klingen, Maad und Billensbach liegt. Dem Gremium lag eine Planskizze vor.

Die Verwaltung begrüßt die angestrebte Verbesserung der Mobilfunkerreichbarkeit in den Teilorten. Jedoch wird sich der dafür erforderliche, bis zu 38 m hohe Mobilfunkmast auf die Wahrnehmung im Landschaftsbild auswirken. Die Wirkung wird sich durch die angestrebte Platzierung in erhöhter Lage verstärken.

Im in Frage kommenden Bereich befindet sich der Wasserhochbehälter Billensbach. Die Verwaltung regte an, diesen Standort der Deutschen Telekom vorzuschlagen. Falls der Standort auf Interesse bei der Telekom stößt und dort ein Mobilfunkmast errichtet werden soll, muss dieser mit einem Stromanschluss versehen werden. In diesem Zuge könnte dann auch gleichzeitig der Hochbehälter mit Strom versorgt werden. Im Hinblick auf die Kostentragung für den Stromanschluss würden sich weitere Gespräche mit der Telekom anschließen.

Aus dem Gremium wurde die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in den Teilorten ausdrücklich als positiv bewertet. Die Frage nach der Optik des Mobilfunkmastes konnte mangels Angaben der Telekom zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Es bestand Einigkeit darüber, dass auf eine möglichst verträgliche Erscheinung geachtet werden sollte. Aufgrund der topographischen Situation wurde angeregt besonders darauf zu achten ob auch eine verbesserte Mobilfunkabdeckung für Kaisersbach erreicht werden kann.

Mehrheitlich beschloss der Gemeinderat, der Deutschen Telekom als möglichen Mobilfunkstandort den Wasserhochbehälter Billensbach vorzuschlagen.

Tagesordnungspunkt 7

Vereinbarung Fehlbelegerabgabe

Kostenausgleich für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung

I. Hintergrund

Mehr als die Hälfte der derzeit in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises untergebrachten Personen sind sogenannte Fehlbeleger. Dies sind Personen, die nach ihrem Status schon in der Anschlussunterbringung in der Zuständigkeit der Gemeinden sein müssten. Dazu regelt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), dass die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis endet, sobald ein Flüchtling anerkannt oder endgültig abgelehnt wird bzw. nach dem Ablauf von 24 Monaten.

Das FlüAG sieht danach eine Verteilung der betreffenden Personen in die Anschlussunterbringung vor. Für diese Form der Unterbringung sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund des knappen Wohnraumangebotes im Landkreis können viele Gemeinden nicht ausreichend Wohnraum für die Geflüchteten anbieten. Der Landkreis hat aber bisher im Sinne der kommunalen Zusammenarbeit davon abgesehen, die Personen direkt zuzuweisen und die Gemeinden damit zur Aufnahme zu

zwingen. Stattdessen verblieben die betreffenden Flüchtlinge als Fehlbeleger in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises.

Der Landkreis führt die Vorläufige Unterbringung im Auftrag des Landes durch und rechnet daher die Kosten für die Vorläufige Unterbringung mit dem Land ab (§ 15 Abs. 1 FlüAG). Da die Fehlbelegerkosten nicht zu den Kosten der Vorläufigen Unterbringung zählen, lehnt das Land eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung ab. Der Rechnungshof Baden-Württemberg gibt vor, dass die bei den Landkreisen anfallenden Fehlbelegerkosten von den Kreiskommunen zu tragen sind. Für den Fall, dass diese mangels Wohnraum nicht in ausreichendem Maße unterbringen können, seien von den Gemeinden kostendeckende Gebühren oder Ausgleichszahlungen zu erheben. Die Unterkunftskosten der Fehlbeleger werden daher nicht vom Land erstattet.

Andere Landkreise haben eine solche Regelung bereits umgesetzt (z.B. Enzkreis, Rems-Murr-Kreis).

Der Landkreis musste dem Regierungspräsidium Stuttgart weiterhin ein Abbaukonzept vorlegen, das sich aktuell in Prüfung befindet. Ein tatsächlicher Abbau von Unterkünften kann jedoch nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Anzahl der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte sinkt. Aktuell gibt es aufgrund der hohen Anzahl von Fehlbelegern entsprechend viele Plätze, die nicht abgebaut werden können. Um die Gemeinden weiterhin bei der Anschlussunterbringung zu unterstützen, hat der Landkreis im Rahmen des Abbaukonzeptes vorgeschlagen, zunächst eigene Unterkünfte der Kommunen zurückzugeben und andere günstige Objekte an die Kommunen abzugeben.

Der Landkreis Heilbronn wird den Hinweis des Rechnungshofes nun umsetzen, um den Kreishaushalt nicht mit sachfremden Kosten zu belasten und insbesondere eine Gleichbehandlung unter den Gemeinden zu gewährleisten. Zugleich soll damit unter Verzicht auf monatliche Zuweisungen von Personen ein Anreiz für die tatsächliche Unterbringung durch die Gemeinden geschaffen werden.

II. Umsetzung der Fehlbelegerabgabe

1. Aktuelle Situation

Bestandsaufnahme Fehlbeleger Stand 8.10.2018

Unterkunftsplätze	2.194
Personen in Unterkünften des Landkreises	1.338
Kapazitätsauslastung inkl. Fehlbeleger	61 %
davon Fehlbeleger	753
Kapazitätsauslastung exkl. Fehlbeleger	27 %

2. Kalkulation der umzulegenden Kosten

Zur Berechnung der von den Gemeinden zu zahlenden Fehlbelegerabgabe wurden die von der Kreiskämmerei ermittelten Kosten je Unterbringungsplatz herangezogen. Die Kosten belaufen sich auf 542,38 Euro monatlich je Platz.

In Abzug gebracht werden bei den Kosten die durchschnittlichen „Einnahmen“, d.h. die Einnahmen durch Nutzungsgebühren. Sofern die Person noch im Leistungsbezug ist, wird die Nutzungsgebühr durch das Jobcenter erstattet. Hat der Betroffene selbst ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen muss er selbst die Nutzungsgebühr erstatten.

Die Höhe der Nutzungsgebühr liegt für Erwachsene bei 310,- Euro und für Minderjährige bei 155,- Euro. Bei dem Verhältnis zwischen Erwachsenen und Minderjährigen bei den Fehlbelegern ergeben sich dabei durchschnittliche „Einnahmen“ von 276,- €.

Damit liegt die Höhe der von den Gemeinden zu erhebenden Fehlbelegerabgabe bei 266 (542-276) Euro je Fehlbeleger und Monat.

Selbstverständlich kann auch die Gemeinde bei der Unterbringung von Flüchtlingen vom Jobcenter oder vom Flüchtling selbst einen Kostenersatz verlangen. Je nach Ausgestaltung des Unterbringungsverhältnisses kann dies entweder als Nutzungsgebühr oder als Miete erfolgen.

3. Berechnungsgrundlage Verteilung der Fehlbeleger auf die Gemeinden

Anhand der der Gemeinde bekannten Tabelle über die Quotenerfüllungsstände in der Anschlussunterbringung wird prozentual ermittelt, wie hoch die Rückstände der Gemeinde bei der Quotenerfüllung sind. Anhand dieser prozentualen Rückstände wird errechnet, welcher Anteil der Fehlbeleger und damit auch der Fehlbelegerkosten auf die Gemeinde entfällt. Dies wird jeweils monatlich neu ermittelt. Das bedeutet, dass die jährliche Quote in zwölf monatliche Anteile aufgespalten wird. Ebenso wird die Anzahl der Fehlbeleger monatlich aktualisiert. So wird monats-scharf festgestellt, welche Gemeinden Rückstände haben und in welcher Höhe die Fehlbelegerabgabe geleistet werden muss.

Da es sich bei der jährlichen bzw. monatlichen Aufnahmeverpflichtung um eine Quote handelt, die vorab prognostiziert wird, kann es sein, dass durch Familiennachzüge, freiwillige Rückkehr o.ä. die Anzahl der sich aus den Rückständen ergebenden Personen von der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Fehlbeleger abweicht. Da aber quotenmäßig nur Kosten für die tatsächlichen Fehlbeleger verteilt werden, ist dies unproblematisch. Für das Jahr 2019 wird die Aufnahmeverpflichtung für alle Gemeinden insgesamt 500 Personen (2018: 1200, 2017: 1500) betragen.

Es handelt sich hierbei um ein recht komplexes Berechnungssystem, das aber eine weitgehende Gleichbehandlung aller Gemeinden sicherstellt.

4. Rechtliche Ausgestaltung

Das FlüAG bietet lediglich eine Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Geflüchteten in Anschlussunterbringung. Eine alternative Übernahme der Kosten bei Nichterfüllung der Quote für die Anschlussunterbringung ist nicht vorgesehen.

Daher soll die Fehlbelegerabgabe mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt werden. Sollte es nicht zu einem Vertragsschluss kommen, hat der Landkreis angekündigt, in Zukunft monatliche Zuweisungen vorzunehmen.

Der anliegende Vertragsentwurf regelt die Kostentragung und soll ab 1.1.2019 wirken, so dass in der Zwischenzeit noch die Unterbringungsquote verbessert werden kann. Die erste Zahlung würde demnach für den Monat Januar 2019 fällig.

III. Fazit

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, weiterhin flexibel zu bleiben und Wohnraum für die Anschlussunterbringung dann zur Verfügung zu stellen, wenn er tatsächlich zur Verfügung steht. Erzwungene kurzfristige Zuweisungen von Unterzubringenden, für die in der Gemeinde kein Wohnraum zur Verfügung steht, können vermieden werden. Zum Ausgleich dafür muss sich die Gemeinde an den Kosten für die Personen, zu deren Unterbringung sie eigentlich gesetzlich verpflichtet ist, beteiligen.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags lag dem Gremium vor.

Auf Nachfrage erläuterte der Vorsitzende, dass im Falle der Ablehnung der Einführung der Fehlbelegerabgabe das Landratsamt bereits angekündigt habe, die noch unterzubringenden Personen kurzfristig nach Beilstein zu bringen. Im Laufe der Diskussion stellte sich heraus, dass es für eine solidarische Systematik innerhalb des Landkreises großes Verständnis gibt. Im Laufe der Diskussion wurden verschiedene Aspekte thematisiert welche die Situation generell aufgriffen jedoch kaum im Einflussbereich der Kommunen selbst liegen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, der Einführung einer Fehlbelegerabgabe zuzustimmen und ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 8

Vereinbarung Gutachterausschuss

Beteiligung an einem neu zu bildenden interkommunalen Gutachterausschuss

Die Gutachterausschussverordnung stammt aus dem Jahre 1989. Baden-Württemberg weist aufgrund der kommunalen Zuständigkeit eine sehr große Anzahl von Gutachterausschüssen auf (ca. 1.000). Nach Auffassung des Landesgesetzgebers konnten und können bei Ausschüssen mit kleinem Zuständigkeitsbereich die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig und vor allem nicht in der erforderlichen Qualität erfüllt werden, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt. Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerfüllung zu erreichen, sollen verstärkt interkommunale Kooperationen angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang hat das Land Baden-Württemberg die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) geändert. Die Änderung ist am 11.10.2017 in Kraft getreten.

Im neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO heißt es, dass innerhalb eines Landkreises benachbarte Gemeinden die Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen können. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für mehrere Kommunen geschaffen. Es ist nun möglich, die Aufgaben des Gutachterausschusses mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur

Aufgabenerfüllung auf eine andere Kommune zu übertragen. Bislang bestand lediglich die Möglichkeit, die Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen.

Durch die Bildung neuer Kooperationen sollen leistungsfähigere Einheiten gebildet und die Gutachterausschüsse in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Aufgaben fach- und sachgerecht zu erfüllen. Die Aufgaben des Gutachterausschusses setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Gutachtenerstattung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken
- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung
- Ermittlung der Daten für die Wertermittlung
- Ermittlung von Bodenrichtwerten
- Erstellung eines Grundstücksmarktberichts
- Weiterleitung der Daten an die zentrale Geschäftsstelle beim LGL

Gemäß dem neuen § 1 Abs. 1a GuAVO ist für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. In der Gesetzesbegründung wird eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr angestrebt.

Die geplante räumliche Einheit des gemeinsamen Gutachterausschusses im südöstlichen Landkreis Heilbronn hat rund 107.000 Einwohner und etwa 1.800 Kaufverträge im Jahr.

Mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg und Wüstenrot wurde am 14.11.2018 in Weinsberg eine erste unverbindliche Informationsveranstaltung durchgeführt. Hierbei wurden die notwendigen Schritte zur Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie die festzulegenden Regelungen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Erfüllungsaufgabe) sowie ein möglicher zeitlicher Ablauf vorgestellt. In dieser Veranstaltung wurde signalisiert, dass man sich einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle vorstellen könnte. Um weitere Schritte einleiten zu können (z. B. Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung), ist es notwendig, die grundsätzliche Bereitschaft zur Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei den jeweiligen Städten und Gemeinden über eine Absichtserklärung festzustellen.

Es wurde gebeten, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot weitere Schritte einzuleiten, mit dem Ziel einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle bei der Stadt Weinsberg einzurichten.

Die Vereinbarung der Kooperation liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates und bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aus dem Gremium äußerte man sich teils kritisch zur geplanten Kooperation, teils zustimmend. Einerseits wurde der Wunsch nach mehr Professionalisierung durch Besetzung des Ausschusses ausschließlich mit Fachleuten vorgetragen, andererseits schätzt man die Mitwirkung von ortskundigen Personen im Gutachterausschuss.

Nach Ende der kontrovers geführten Diskussion beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, die Verwaltung zu beauftragen, mit den interessierten Städten und Gemeinden des südöstlichen Landkreises weitere Gespräche zu führen, mit dem Ziel einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle einzurichten. Die Verwaltung informiert den Gemeinderat regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.

Tagesordnungspunkt 9

Gemeindewahlausschuss

Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen statt. Die Leitung der Gemeinderatswahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sind nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) Aufgabe des Gemeindewahlausschusses. Hierzu gehören auch die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge und deren Zulassung zur Wahl.

Der Gemeindewahlausschuss muss für jede Wahl neu gebildet werden. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter in gleicher Zahl. Die Beisitzer und Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Von den Fraktionen wurden folgende Personen vorgeschlagen:

Beisitzer:	Stellvertreter:
Werner Bauer	Manfred Ungerer
Günter Wanner	Rosemarie Werner
Eberhard Demuth	Rolf Büttner
Dominik Görtz	Werner Müller

Der Schriftführer und erforderliche Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt (§ 11 Abs. 4 KomWG). Es ist auch möglich, nicht wahlberechtigte Gemeindebedienstete zu Schriftführern zu bestellen. Als Schriftführerin soll Frau Karin Röser bestellt werden.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, den Gemeindewahlausschuss aus den oben aufgeführten Personen zu bilden.

Tagesordnungspunkt 10

Umbau eines NWT-Raumes im Herzog-Christoph-Gymnasium Vergabe der Möblierung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 den Baubeschluss für den Umbau eines NWT-Raumes im Herzog-Christoph-Gymnasium gefasst.

Zwischenzeitlich wurden Angebote für die neue Möblierung eingeholt. In diesem Segment gibt es nur wenige Anbieter, die ein entsprechendes Angebot abgeben können. Lediglich zwei Anbieter sind als entsprechend leistungsfähig bekannt. Beide Anbieter wurden angefragt und es wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen des Herzog-Christoph-Gymnasiums Angebote ausgearbeitet.

Das Angebot umfasst jeweils die Lieferung und Montage eines Deckensystems für die Versorgung der Schülerarbeitsplätze mit Elektro, Gas- und Sanitär, 12 Schülerarbeitsplätze, einen Lehrerarbeitsplatz, Tafel mit Nahdistanzbeamer, Schränke und Stühle sowie die erforderliche LED-Raumbeleuchtung, die in den Deckenpaneelen integriert ist.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Fa. Hohenloher aus Öhringen mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 72.372,41 €.

Die Einholung der Angebote für die Ausbaugewerke läuft derzeit. Mit dem Umbau soll im März begonnen werden, so dass der neue Raum zum Schuljahr 2019/2020 genutzt werden kann.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Firma Hohenloher aus Öhringen mit der Lieferung und Montage der Möblierung des NWT-Raumes im Herzog-Christoph-Gymnasium zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 72.372,41 € brutto.

Tagesordnungspunkt 11

Installation einer ELA-Anlage in der Grundschule

Vergabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 den Baubeschluss für die Installation der ELA-Anlage in der Grundschule gefasst. Zwischenzeitlich wurden die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben. 8 Leistungsverzeichnisse wurden abgeholt und bei der Submission am 19.12.2018 lagen 5 Angebote vor.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Thomas Walter Nachrichtentechnik aus Ilsfeld mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 182.698,14 €. Die Firma ist in der Lage, die Arbeiten fach- und termingerecht auszuführen.

Die Kostenberechnung wird um rund 20.000 € überschritten. Die Überschreitung ist der aktuellen Wirtschaftslage geschuldet.

Eine Aufhebung und erneute Ausschreibung wird aus Sicht der Verwaltung zu keinem besseren Ergebnis führen.

Nach Rücksprache mit der Schulleitung kann mit den Arbeiten im März begonnen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Firma Thomas Walter Nachrichtentechnik aus Ilsfeld mit der Installation der ELA-Anlage in der Grundschule zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 182.698,14 € brutto.

Tagesordnungspunkt 12

Annahme von Spenden

Es sind folgende Spenden eingegangen:

1. Der Handels- und Gewerbeverein Beilstein hat der Stadt Beilstein für die Weihnachtsbeleuchtung 300,00 Euro gespendet.
2. Die Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG, Hauptstraße 20, 71717 Beilstein, hat der Stadt Beilstein für den Kindergarten Dammstraße 14, 71717 Beilstein, 250,00 Euro gespendet.

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen.
Über die Annahme hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Zustimmung zur Entgegennahme der Spenden zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 13

Anfragen und Verschiedenes

Neugestaltung des Pontault-Combault-Platzes

Der Vorsitzende erinnert, dass für die Neugestaltung des Pontault-Combault-Platzes ein Wettbewerb ausgeschrieben wurde. Mittlerweile lägen vier Entwürfe von drei Anbietern vor. Man einigte sich darauf, in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik im Februar die Entwürfe zu sichten und dem Gemeinderat in der unmittelbar darauffolgenden Sitzung eine Empfehlung für die Vergabe zu geben. Sollte keine im Ausschuss keine Empfehlung zustande kommen, könne der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatsitzung gegebenenfalls vertagt werden.

Diese Vorgehensweise wurde allgemein befürwortet.

Kapellenweg in Stocksberg

Auf Nachfrage aus dem Gremium berichtete der Vorsitzende, dass der Kapellenweg in Stocksberg nunmehr wie im gerichtlichen Vergleich vereinbart geöffnet sei, die Durchfahrtshöhe jedoch noch durch eine Höhenbeschränkung eingeschränkt sei.

Andreasmarkt

Der Arbeitskreis Andreasmarkt, der sich aus Mitgliedern des Gemeinderats zusammensetzt, wird im März erneut zusammenkommen, um die Planung für den diesjährigen Andreasmarkt, der am 26./27. Oktober stattfindet, aufzunehmen.

Ausschuss für Umwelt und Technik

Sitzung vom 22.01.2019

Tagesordnungspunkt 1

Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Bauanträgen

Das städtische Einvernehmen wurde zu sieben Bauanträgen erteilt und zu einem Bauantrag nicht erteilt.

Tagesordnungspunkt 2

Anfragen und Verschiedenes

Es gab keine Anfragen.